Gesetzliche Abänderung von Vertragsinhalt.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Referendar **Herbert Ziegner**

aus Marburg.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

MARBURG

Buchdruckerei Julius Mutz

1921.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht, ist durch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen beschränkt. Diese Beschränkungen äußern sich in der völligen Unwirksamkeit von Verträgen, in der Abschwächung des von den Parteien gewollten Erfolges und in der nachträglichen Abänderung des Vertragsinhalts. Die letzte Art der Beschränkung ist Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung.

Die Abänderung von Vertragsinhalt setzt einen Vertrag voraus, dessen Inhalt in jeder Beziehung gültig ist. Durch die Änderung treten an die Stelle der Parteivereinbarungen die neuen vom Gesetz aufgestellten Bestimmungen. Eine gesetzliche Abänderung liegt nicht vor, wenn zwingende Rechtssätze schon beim Vertragsschluß auf den Inhalt einwirken, indem sie Vereinbarungen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen, die Rechtswirkung versagen oder vermindern. Eine gesetzliche Abänderung bilden auch nicht ergänzende Rechtssätze, die für den Fall gegeben sind, daß der vertraglichen Verpflichtung nicht oder nicht in der vereinbarten Weise nachgekommen wird.

Die gesetzliche Abänderung kann durch das Gesetz unmittelbar erfolgen oder mittelbar, indem das Gesetz erst den Richter oder eine andere Rechtsstelle zu dem Eingriff in den Vertrag ermächtigt.

Ein unmittelbarer Eingriff des Gesetzes ist selten. Einen solchen enthält die Verordnung vom 23. 12. 1918 über Tarifverträge. Nach diesem Gesetz werden durch den Abschluß eines Tarifvertrages die bereits bestehenden Arbeitsverträge der Beteiligten insofern inhaltlich geändert, als die in dem Tarifvertrag enthaltenen Arbeitsnormen an die Stelle entgegenstehender Parteiabreden treten. Wird ein Tarifvertrag durch das Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt, so werden nicht nur Arbeitsverträge der Beteiligten sondern auch Außenstehender abgeändert. In ähnlicher Weise können Schiedssprüche von Schlichtungsausschüssen durch Verbindlichkeitserklärung des Demobilmachungskommissars den Inhalt von Einzelarbeitsverträgen beeinflussen.

Ein weiterer Fall unmittelbaren Eingriffs des Gesetzes könnte in den Höchstpreisbestimmungen gesehen werden. Über die civilrechtliche Wirkung der unter Überschreitung des Höchstpreises geschlossenen Verträge gibt es drei Ansichten. Die Auffassungen, die völlige Gültigkeit oder Nichtigkeit dieser Verträge befürworten, sind abzulehnen. Der Ansicht, daß der Vertrag gültig ist, aber eine Herabsetzung auf den Höchstpreis stattfindet, ist bis auf die juristische Konstruktion beizutreten. Man muß annehmen, daß von vornherein nur ein zum Höchstpreis gültiger Vertrag zu Stande kommt. Infolgedessen liegt hier keine Abänderung vor, wohl aber in der Wirkung auf laufende Verträge, falls sie vor dem Inkrafttreten des Höchstpreises zu einem höheren Preis geschlossen sind und das Gesetz ausdrücklich diese

Einwirkung bestimmt oder falls der Vertrag in der Zeit zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten des Höchstpreises geschlossen ist.

Eine unmittelbare, gesetzliche Abänderung enthalten ferner eine Reihe von Finanzgesetzen in der Bestimmung, daß bei gewissen Verträgen der Abnehmer den um die neue Steuer erhöhten Betrag dem Lieferer zu zahlen verpflichtet ist.

Häufiger findet eine richterliche Abänderung von Vertragsinhalt statt Nach § 343 B. G. B. kann eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabgesetzt werden. Ähnliche Bestimmungen enthalten § 655 B. G. B., 747, 748 H. G. B. und 93 der R. A. G. O. Das Urteil des Richters ändert den Inhalt des Vertrages; es ist ein Rechtsgestaltungs-, kein Feststellungsurteil. Nicht ausdrücklich bestimmt, sondern dem Zweck strafrechtlicher Vorschriften zu entnehmen ist die Befugnis des Richters zur Abänderung kriegswucherischer Verträge.

In weitgehendem Maße ist schließlich die Ermächtigung zur Abänderung von Vertragsinhalt Einigungsämtern, Schiedsgerichten und Schiedsstellen erteilt, die im Laufe der Kriegs- und Nachkriegszeit zur schnellen und sachgemäßen Erledigung von Rechtsstreitigkeiten geschaffen sind. So können die Mieteinigungsämter auf dem Umweg der Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses für gewisse Zeit anordnen und dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen. Die Entscheidungen der Mieteinigungsämter werden nach billigem Ermessen getroffen, sind sachlich in der Regel Verwaltungsakte, die die eigentümliche Wirkung haben, den Inhalt von Privatrechtsverhältnissen aufzuheben oder abzuändern.

Weitergehend sind die Befugnisse der Pachteinigungsämter. Sie können nicht nur Leistungen des Pächters, sondern auch des Verpächters einer Umgestaltung unterziehen, ohne daß zuvor eine Kündigung erfolgt zu sein braucht. Es genügt, wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht mehr den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Aus diesen Gründen können auch durch besondere Schiedsstellen verschiedene Arten von Lieferungsverträgen abgeändert werden. Hierher fallen Verträge über Belieferung von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, sowie über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Dampfkraft und andere Lieferungsverträge.

Die gesetzliche Abänderung von Vertragsinhalt äußert sich bei Verträgen, die durch eine einmalige Handlung abgewickelt werden, z. B. Kaufverträge, Versprechen einer Vertragsstrafe u. s. w., in der Weise, daß diese Verträge als unter den vom Gesetz festgesetzten Bestimmungen abgeschlossen gelten; es wird fingiert, daß sie von vornherein gesetzlichen Inhalt gehabt haben. Bei Dauerverträgen, wie Miet-, Pacht-, und Lieferungsverträgen zeigt sich die Wirkung der Abänderung dagegen nur in der Neugestaltung der zukünftigen Ansprüche, während die Rechte und Pflichten der Parteien bis zu diesem Zeitpunkt unverändert bestehen bleiben.

Der Zweck, der durch die Abänderung erreicht werden soll, ist ein dreifacher. Die Bestimmung einiger Gesetze, z. B. der Verordnung vom 23. 12. 1918 bezweckt eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter. Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen auf andere ähnliche Fälle ist nicht angängig. Durch die Möglichkeit der Änderung kriegswucherischer Verträge soll eine eigennützige Ausbeutung der allgemeinen, wirtschaftlichen Notlage verhindert werden. Nach dem Willen des Gesetzes werden nur Verträge über Gegenstände des täglichen Bedarfs erfaßt, für solche anderer Art genügen die Bestimmungen des B. G. B. in § 138. Schließlich soll durch die Änderung die Lage des unbilligerweise besonders schlecht gestellten Schuldners erleichtert werden Hat der Schuldner den Vertrag unter dem Einfluß einer Art Zwangslage abgeschlossen, so erscheint ein unverändertes Aufrechterhalten des Vertrages unbillig. Hierher gehören die Vorschriften der §§ 343, 655 B. G. B., 747, 748 H. G. B., 93 R. A. G. O. die als Ausnahmebestimmungen analoger Ausdehnung unfähig sind. Aber auch eine spätere Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage läßt unter Umständen eine Abänderung des Vertrages notwendig erscheinen. Dies trifft bei Dauerverträgen zu, deren gemeinsames Kennzeichen darin liegt, daß die Leistung in rechtlicher, nicht aber in tatsächlicher und wirtschaftlicher Beziehung eine feste Größe ist. In dieser Hinsicht ist sie nur auf Grund einer gewissen Standfestigkeit der Wirtschaftslage, insbesondere der Valuta, im voraus berechenbar. Kleinere Schwankungen muß der Schuldner ertragen. Durch schwere Erschütterungen fällt aber der Vertragszweck zusammen, der in dem Austausch wirtschaftlich gleichwertiger Leistungen zu sehen ist. Die wirtschaftliche Änderung kann nicht ohne Einfluß auf die rechtlichen Beziehungen der Parteien bleiben. Im B. G. B. tragen von Dauerverträgen nur Dienstvertrag und Gesellschaft diesem Umstand in der Kündigung aus wichtigem Grund Rechnung. Bei Miete und Pacht helfen die neuen Gesetze ab, ebenso bei einigen Arten von Lieferungsverträgen.

Im Wege der Rechtsanalogie ergibt sich, daß alle Lieferungsverträge abgeändert werden können, wenn infolge wirtschaftlicher, allgemeiner Veränderungen die Kosten der Leistung des Schuldners so gewachsen sind, daß ihm ein Festhalten an den unveränderten Vertragsbestimmungen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Zu demselben Ergebnis kommt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 21. 9. 1920 auf anderem Wege. Das Reichsgericht erkennt die beschränkte Geltung der clausula rebus sic stantibus an und erklärt, daß Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssitte die Abänderung einzelner Vereinbarungen verlangen. Diese Begründung ist unklar und bedenklich. Die vom Reichsgericht geforderten Voraussetzungen entsprechen teilweise den aus den einzelnen Gesetzen abgeleiteten, jedoch wird dort die Möglichkeit der Abänderung schärfer umgrenzt.